

## Schulordnung der Gemeinde Vaz/Oberbaz (SO)

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Schulstufen <sup>1</sup>Die Gemeinde Vaz/Oberbaz führt folgende Schulstufen:

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe I

<sup>2</sup>Der Kindergartenbesuch kann für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklärt werden.

#### Art. 2

Schulort Die Gemeinde Vaz/Oberbaz unterhält zwei Schulstandorte:

<sup>1</sup>Lenzerheide  
mit Kindergartenstufe, Primarstufe und Sekundarstufe I

<sup>2</sup>Zorten  
mit Kindergartenstufe und Primarstufe

<sup>3</sup>Die Kinder aus den Fraktionen Lain, Muldain und Zorten besuchen in der Regel den Kindergarten und die Primarschule in Zorten, diejenigen von Lenzerheide und Valbella in Lenzerheide.

#### Art. 3

Schulpflicht,  
Unentgeltlichkeit Die Schulpflicht sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

**Art. 4**

Blockzeit Die Gemeinde Vaz/Obervaz gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

**Art. 5**

Tagesstrukturen Die Gemeinde Vaz/Obervaz bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.

**Art. 6**

Zusätzliche Angebote <sup>1</sup>Der Gemeinde Vaz/Obervaz steht ein Schulsozialarbeiter oder eine Schulsozialarbeiterin zur Verfügung.

<sup>2</sup>Bei Bedarf können spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen oder speziellen Bedürfnissen eingerichtet werden.

**Art. 7**

Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Gemeinde Vaz/Obervaz zuständig.

**Art. 8**

Talentschule, Talentklassen Die Gemeinde Vaz/Obervaz kann eine Talentschule bzw. Talentklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Talenten, insbesondere im sportlichen oder musischen Bereich führen.

**Art. 9**

Beurteilung, Promotion und Übertritt Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

## II. Schulbetrieb

### Art. 10

Sprachen

<sup>1</sup>Die Unterrichtssprache ist für alle Klassen Deutsch.

<sup>2</sup>In der 1. – 2. Primarklasse wird Rumantsch Grischun als Zweitsprache unterrichtet.

<sup>3</sup>In der 3. Primarklasse wird Rumantsch Grischun zusätzlich angeboten, wenn der Bedarf gegeben ist.

<sup>4</sup>Als Fremdsprachen werden ab der 3. Primarklasse Italienisch, ab der 5. Primarklasse Englisch unterrichtet.

### Art. 11

Niveaumodell

Es können Niveaunklassen geführt werden.

### Art. 12

Schülertransport

Die Gemeinde Vaz/Obervaz erlässt ein Transportreglement.

### Art. 13

Schulsekretariat

Der Gemeindeschule Vaz/Obervaz steht ein Schulsekretariat zur Verfügung.

## III. Schülerinnen und Schüler

### Art. 14

Pflicht

Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmässigen Besuch der Schule sowie der obligatorisch erklärten Schulanlässe und Lehrveranstaltungen verpflichtet.

**Art. 15**

Disziplinar- und  
Schulhaus-  
ordnung

Die Schülerinnen und Schüler haben den Vorschriften der Disziplinar- und Schulhausordnung zu folgen.

**Art. 16**

Urlaub,  
Absenzen

Absenzen und Urlaube sind im Reglement über Schulabsenzen der Gemeindeschule Vaz/Oberbaz geregelt. Unentschuldigte Absenzen oder nicht bewilligte Urlaube werden nach den Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes geahndet.

**IV. Lehrpersonen****Art. 17**

Anstellungs-  
verhältnis

<sup>1</sup>Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde Vaz/Oberbaz.

<sup>2</sup>Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen und kommunalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

**Art. 18**

Erweiterte  
Aufgaben

Für erweiterte Aufgaben kann Lehrpersonen eine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet werden. Der Umfang der Entschädigung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

**Art. 19**

Weiterbildung

Die Weiterbildung richtet sich nach dem Reglement der Gemeindeschule Vaz/Oberbaz.

## V. Schulleitung

### Art. 20

Anstellungs-  
verhältnis

<sup>1</sup>Die Gemeinde Vaz/Oberbaz setzt eine Schulleitung ein.

<sup>2</sup>Das Anstellungsverhältnis der Schulleitung wird unter Beachtung des kantonalen und kommunalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

### Art. 21

Funktion

Der Schulleitung obliegt die operative Führung und Qualitätsentwicklung der Gemeindeschule Vaz/Oberbaz. Unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit des Schulrates ist sie für die Führung in den Bereichen Pädagogik, Personal, Organisation, Finanzen und Administration verantwortlich.

### Art. 22

Pflichten und  
Kompetenzen  
der Schulleitung

<sup>1</sup>Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Schulleitung sind im jeweils gültigen Funktionendiagramm geregelt, welches auf Antrag des Schulrates vom Gemeindevorstand genehmigt wird.

<sup>2</sup>Der Schulleitung obliegen insbesondere:

1. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Stellvertreter;
2. Anstellung und Entlassung des Schulsekretariats;
3. Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Primarstufe;
4. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung des Kindes;

5. Entscheid betreffend Überspringen einer Klasse;
6. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
7. Entscheid über Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
8. Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;
9. Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches;
10. Entscheid über die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern bis 15 Tage;
11. Erlass einer Schulhausordnung.

## VI. Schulrat

### Art. 23

Organisation,  
Beschluss-  
fähigkeit

Die Zusammensetzung, die Konstituierung sowie die Beschlussfähigkeit des Schulrates richten sich nach Art. 54 der Gemeindeverfassung.

### Art. 24

Funktion

<sup>1</sup>Der Schulrat führt und überwacht das Schulwesen in Anwendung der Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde. Er ist für die strategischen Belange der Gemeindeschule Vaz/Obervaz verantwortlich. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup>Der Schulrat erstellt einen Leistungsauftrag für die Gemeindeschule Vaz/Obervaz, der die Aufgaben sowie die zu erreichenden Ziele umschreibt, insbesondere die Legislatur- und Jahresziele.

**Art. 25**

Pflichten und  
Kompetenzen  
des Schulrates

<sup>1</sup>Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sind im jeweils gültigen Funktionendiagramm geregelt, welches auf Antrag des Schulrates vom Gemeindevorstand genehmigt wird.

<sup>2</sup>Dem Schulrat obliegt insbesondere:

1. Entscheid über Leistungsauftrag;
2. Entscheid über Strategiekonzepte;
3. Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergartenstufe;
4. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
5. Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach acht obligatorischen Schuljahren;
6. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
7. Festlegung der Ferien in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen (die Herbst- und Weihnachtsferien sind kantonale festgelegt);
8. Erlass eines Reglements über Absenzen und Urlaub;
9. Erlass einer Disziplinarordnung;
10. Erlass eines Transportreglements;
11. Entscheid über den obligatorischen Besuch des Kindergartens für fremdsprachige Kinder;
12. Anstellung und Entlassung der Schulleitung;

13. Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
14. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
15. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
16. Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes.

**Art. 26**

## Präsidium

<sup>1</sup>In den strategischen Belangen vertritt die Präsidentin / der Präsident die Gemeindeschule Vaz/Obervaz nach aussen. Sie / Er kann die Gemeindeschule Vaz/Obervaz auch durch ein anderes Schulratsmitglied oder durch die Schulleitung vertreten lassen.

<sup>2</sup>Die Schulratspräsidentin / Der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

<sup>3</sup>In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

**Art. 27**

## Beratung

Die Schulleitung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme teil. Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.



## VII. Rechtspflege

### Art. 28

Aufsichts-  
beschwerde

<sup>1</sup>Beschwerden gegen eine Lehrperson sind an die Schulleitung zu richten. Vorgängig ist das Gespräch mit der Lehrperson zu suchen.

<sup>2</sup>Beschwerden gegen die Schulleitung sind an den Schulrat zu richten. Vorgängig ist das Gespräch mit der Schulleitung zu suchen.

### Art. 29

Rechtsweg

<sup>1</sup>Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen können innert zehn Tagen an die Schulleitung weitergezogen werden.

<sup>2</sup>Verfügungen und Entscheide der Schulleitung und der Schulratspräsidentin / des Schulratspräsidenten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

<sup>3</sup>Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

Rechtsweg,  
Zuweisungs-  
entscheid

<sup>4</sup>Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

## VIII. Schlussbestimmung

### **Art. 30**

#### Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt nach dem Erlass durch die Urngemeinde und mit der Genehmigung durch das kantonale Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in Kraft. Sie ersetzt die Schul- und Kindergartenordnung der Gemeinde Vaz/Obervaz vom 27. November 2005 und die nachfolgenden Teilrevisionen.

Von der Urngemeinde erlassen am 27. November 2016

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement genehmigt gemäss Departementsverfügung vom 18.01.2017